

5/86 A-11.1



Die Stadt Neuburg a.d. Donau erläßt gemäß § 2 Abs. 1 und 9 des Bundesbaugesetzes (BBauG) i.d.F. der Bek. vom 18.08.1976 (BGBl. III 213-1), Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) i.d.F. der Bek. v. 26.10.1982 (BayRS 2020-1-1-I), Art. 91 Bayer. Bauordnung (BayBO), i.d.F. der Bek. v. 02.07.1982 (BayRS 2132-1-I), der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) i.d.F. v. 15.09.1977 (BGBl I S. 1763), der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (PlanzVO) vom 30.07.1981 (BGBl I S. 933), und der Verordnung über Festsetzungen im Bebauungsplan vom 22.06.1961 folgende, mit Schreiben der Regierung von Oberbayern vom 27.11.1985. Nr. 221/2-4622.1-ND-12-9 (85) genehmigte:

S a t z u n g

zur Änderung des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes Nr. 22
"Auf dem Gereute Nord I"

§ 1

Geltungsbereich

Bei § 1 der bestehenden Satzung wird folgender Absatz 2 angefügt:

Auf dem Grundstück Fl.Nr. 1973/3 der Gemarkung Neuburg a.d. Donau wird eine überbaubare Fläche mit einer zweigeschossigen Bebauung als Höchstmaß ausgewiesen. Ferner gilt die Bebauungsplanzeichnung in der Fassung vom 02.10.1984, die Bestandteil dieser Satzung ist.

§1 Abs. 2 der bestehenden Satzung wird § 1 Abs. 3.

§ 2

Grünordnung

§ 7 der bestehenden Satzung erhält folgende Fassung:

Die nicht befestigten Flächen auf dem Grundstück Fl.Nr. 1973/3 werden als Grünfläche mit folgender Bepflanzung ausgewiesen:

- auf der Westseite des Baukörpers sind zwei Linden,
 - ✓ - zwischen den nördlichen Stellplätzen sind zwei Ahornbäume,
 - ✓ - östlich des Baukörpers sind zwei Birken und ein Ahornbaum, ✓
 - zwischen dem Parkplatz und dem Spielplatz am Fuße des Walles sind eine Eiche und eine Buche,
 - ✓ entlang der Straße sind von Südosten nach Nordwesten zwei Ahornbäume und drei Akazien
- 5
- zu pflanzen.

Auf den Grundstücken Fl.Nr. 1973, 1973/1 und 1973/2 wird ein Kinderspielplatz mit einer, der Norm DIN 18034 entsprechenden Fläche ausgewiesen.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt mit ihrer Bekanntmachung im gemeinsamen Amtsblatt des Landratsamtes Neuburg-Schrobenhausen und der Großen Kreisstadt Neuburg a.d. Donau in Kraft.

Neuburg a.d. Donau, den 6.5.1986
Stadt Neuburg a.d. Donau

H u n i a r
Oberbürgermeister